

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 27.

Samstag den 4. April 1846.

Der Geist jedes abgesehenen Tages
Lächelt uns wie ein Engel,
Der drohet, wie eine Furie.

Oberamtliche Verfügung.

Waiblingen. Die OrtsVorstände der zum Flachsbau geeigneten Gemeinden haben die sichere Vorkehr zu treffen, daß nachstehende Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern in Betreff der Aussetzung von Preisen für die Erzeugung vorzüglichen Flachses im Jahr 1846 ihrem ganzen Inhalt nach, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des Flachses und des Schlusses der Bewerbungsfrist gehörig bekannt gemacht wird.

Den 30. März 1846.

K. Oberamt.

Haberlen.

Stuttgart. In der Erwägung, daß das durch Maschinen gesponnene Leinengarn in dem Verbrauche vor dem Handgespinnst immer mehr Eingang findet, daß aber der im Lande erzeugte Lein Flach den Anforderungen der mechanischen Flachsspinnereien bis jetzt noch wenig entspricht, und in der Absicht, dem inländischen Flachserzeugnisse auch den Abzugsweg an die mechanischen Flachsspinnereien zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. März auch für das Jahr 1846 die Aussetzung von Preisen für die Erzeugung vorzüglichen Flachses zu verordnen geruht. Es werden demnach ausgesetzt:

1. Neue Preise für die Erzeugung großer und möglichst gleichartiger Massen vorzüglichen mittel-feinen, bis zum Schwingen einschließlicb zubereiteten, also ungebeutelten Flachses, wie er hauptsächlich für die Maschinen-spinnereien gefordert wird, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der erste Preis mit 160 fl. wird für das größte und beste Quantum, das wenigstens über 12 Centner betragen muß, ein Preis von

140 fl. für ein Quantum von mehr als 10 Centner.

120 fl. " " " " " " 9 "

100 fl. " " " " " " 8 "

80 fl. " " " " " " 7 "

50 fl. " " " " " " 6 "

40 fl. " " " " " " 5 "

und zwei Preise von je 30 fl. werden für Quantitäten von mehr als 4 Centnern zuerkannt werden.

2) Der Flach muß a) im Jahre 1846 im Inland gebaut, b) im Wasser bis zum richtigen Grade geröstet, c) das ganze von einem Bewerber vorgelegte Quantum muß in der Farbe gleich, weder dunkelgrau noch roth, b) der Länge nach sortirt, e) die Bunde (Docken) dürfen nicht eingelegt, und f) das ganze Quantum muß rein geschwungen seyn; g) die Fähigkeit und der Gehalt an reiner Faser muß bei einer vom Preisgericht anzustellenden Hechelprobe befriedigend ausfallen.

3. Es wird nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachses durch eine und dieselbe Person geschehen sey; vielmehr kann derjenige, welcher den von Andern im Inlande gepflanzten Flach erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt hat, ebensowohl als Bewerber auftreten, wie derjenige, welcher Pflanzter und Bereiter zugleich ist. Doch wird derjenige Bewerber, welcher beide letzteren Eigenschaften in sich vereinigt, bei übrigen gleichen Ansprüchen, demjenigen vorgezogen, welcher nur Bereiter ist. 4) Das ganze zur Bewerbung kommende Quantum muß zwischen dem 15. Februar und dem 1. März 1847 kostenfrei an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart eingeliefert, und noch vor dem 1. Februar muß dieser

Stelle eine Voranzeige über das an sie einzusendende Quantum gemacht werden. 5) Die Verpackung, auf welche Weise sie auch geschehe, muß so eingerichtet seyn, daß das ganze Quantum durch das amtliche Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten, welche um diese Siegelung anzugehen sind, genau verschlossen werden kann. 6) Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachs eingeschlossen seyn darf, a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes, Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachs im Inlande, b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachs, insbesondere bei der Rüste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden. Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Rüste zu beurkunden. Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden. Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung der eingesendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben. 7) Um den Gemeinderath zu gründlicher Ausstellung dieses Zeugnisses in den Stand zu setzen, liegt dem Preisbewerber ob, jenen so frühzeitig von der Absicht zur Bewerbung in Kenntniß zu setzen, daß alle hiebei zur Sprache kommenden Thatsachen gehörig aufgenommen werden können. 8) Ueber die Preisvertheilung erkennt — unter der Leitung der genannten Centralstelle — eine von dem Ministerium des Innern bestellte Kommission von fünf unbenetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens 15 Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen. 9) Der Flachs wird sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen. Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

II.) Acht Preise für vorzüglichen feinen und vollständig zubereiteten, also gehehelten Flachs, wie derselbe zum Handgespinnst erforderlich ist, und zwar, wie bisher: zwei je zu 60 fl., zwei je zu 50 fl., zwei je zu 40 fl. und zwei je zu 30 fl. Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende: 1) Ausgeschlossen von der Bewerbung sind diejenigen, welche im Jahr 1845 einen Preis erlangt haben. 2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachs in einer Quantität von wenigstens 40 Pfunden an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November 1846 portofrei einsenden. 3) Der Flachs muß im Lande gepflanzt und bereitet und bis zum Verspinnen zugerichtet seyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachs durch eine und dieselbe Person geschehen sei, vielmehr können diejenigen, welche den von Anderen im Lande gepflanzten Flachs erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt haben, ebenso wohl um einen Preis sich bewerben, als diejenigen, welche Pflanzler und Bereiter zugleich sind. Im Uebrigen muß der Flachs den zum Ausspinnen von zehn Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitgrad besitzen und darf weder eine dunkelgraue noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachlässiglich erwartet, daß das ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachsquantum durchaus rein gehehelt und von gleicher Beschaffenheit, daß also namentlich die Docken nicht eingelegt seien. 4) Der im Thau geröstete Flachs wird von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, in Absicht auf Preiswürdigkeit aber dem im Wasser gerösteten nachgesetzt. 5) Bei sonst gleichen Vorzügen der Waare wird demjenigen Bewerber der Preis zuerkannt, welcher das größte Quantum über 40 Pfund vorlegt. 6) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingesendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten geschlossen und auf derselben der Name des Preisbewerbers beigesetzt seyn. Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachs eingeschlossen seyn darf, a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachs im Inlande, b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachs, insbesondere bei der Rüste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden. Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Rüste zu beurkunden. Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern ein-

zuhandigen, sondern mit der zu h) erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirkspolizeiämte zu weiterer Beförderung zu übersenden. Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbstzerzeugung oder die Selbstbereitung der eingesendeten Flachspollen durch die Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben. 7) Ueber die Preisvertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralstelle, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Kommission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen. 8) Die Flachspollen werden sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, in sofern sie nicht anderwärts darüber verfügen. Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkauf kommt.

Waiblingen. (Nichtigstellung der Mühlgeschirre.) Auf vorgekommenen Klagen wegen der Verschiedenheit der Maas-Geschirre der Mühlen ist eine Vergleichung und Rectification derselben nothwendig geworden.

Nachdem die Normal-Maasse der in der Oberamtsstadt und in Winnenden bestehenden Pflanz-Anstalten unter sich verglichen und übereinstimmend erfunden worden sind, wird hiemit eine Untersuchung und Nichtigstellung sämmtlicher Maas-Geschirre der Mühlen des Bezirks angeordnet; zu welchem Ende an die Ortsvorstände die Weisung ergeht, dafür zu sorgen, daß von den im sog. vordern Bezirk gelegenen Müllern ihr sämmtliches Mühl-Geschirr am

Donnerstag den 16. April Morgens

vor das Rathhaus der Oberamtsstadt; von den im hintern Bezirk befindlichen Mühlen aber schon am

Mittwoch den 15. dieses Monats

vor das Rathhaus zu Winnenden gebracht und dort zur Untersuchung und Rectification gestellt werden; wobei bemerkt wird, daß Mühlgeschirre, welche bei der angeordneten Visitation und Pflanzung nicht übergeben werden, später auf Kosten der Säumigen müßten untersucht werden.

Gegenwärtiger Erlaß ist sämmtlichen Müllern unterschriftlich zu eröffnen und sind Eröffnungs-Urkunden binnen acht Tagen hieher einzusenden.

Den 3. April 1846.

Königl. Oberamt. Haberlen.

Bekanntmachungen.

Hochdorf. Gerichtsbezirk Waiblingen.

(Fahrniß-Versteigerung.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Maierei-Pächters Michael Hübner wird gegen baare Bezahlung verkauft:

Dienstag den 7. April

von Morgens 8 Uhr an

Fuhrgeschirr: 3 Wägen, 2 Pflüge, 2 Eggen, Pferdgeschirr.

Vieh: 1 4jähriges Pferd,

2 paar Ochsen, 4 Kühe 5 Stiere und

5 kleinere Stücke.

2 Läufer Schweine.

Faß und Bandgeschirr:

12 Nimer in Eisen gebunden,

2 Nimer Most.

Mittwoch den 8. April:

Kleider, Betten und Leinwand, Küchenge-
schirr, Schreinwerk, allerlei Hausrath.

Früchte n:

namentlich 100 Simri Kartoffeln.

Waiblingen den 2. April 1846.

Gerichts-Notariat.

Fischer.

Hohenaker.

(Schafwaide Verleihung.)

Da der Pacht der hiesigen Schafwaide bis Michaelis 1846 zu Ende geht, so wird solche auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1846 bis 1849

Montag den 27. April d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus öffentlich verlihen werden.

Die Waide darf vom 1. August bis den 8. April mit 250 Stück Schafe wovon der Pächter 200 Stück und die Bürgerschaft 50 Stück aufgeschlagen werden.; auch darf der Pächter das Schafhaus und den Schafstall unentgeltlich benützen.

Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen, und haben sich mit obrigkeitlichen Prädicats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Den 30. März 1846.

Gemeinderath.

Vorstand, O n a m m.

Waiblingen. 300 fl. Pfleggeld sind sogleich oder bis Georgi auszuleihen durch
Stüber, zum Pflug-

Waiblingen. Düngsalz auf Wiesen und Acker ist zu haben bei

Stüber, zum Pflug.

Waiblingen. Knochen-Mehl, als Düngungsmittel längst vortheilhaft bekannt hat in Fässern von 3 — 4 Entr. zu verkaufen.

Preis 1 fl. 18 kr. p. Entr. und 1 fl. 27 kr. Faßfrei

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. Auf die Charwoche sind schöne, frischgewässerte Stockfische das Pfund a 4 kr. zu haben bei

Seisenfieder Herzog.

Waiblingen. Es hat Jemand einen Wagen voll Rühdung zu verkaufen. Wer, sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. (Steinbruch zu verkaufen.) Es ist Jemand Willens 1 Viertel Steinbruch, hinter dem Siechenhaus, zu verkaufen. Die Liebhaber können mit dem Unterzeichneten einen Kauf abschließen.

G. Häberle, zum Grünenbaum.

Nächsten Montag den 6. April in

Bürger-Verein bei G. Schlagenhauff.

Waiblingen. Herr Gustav Werner hält kommenden Dienstag Abends 4 Uhr einen Vortrag.

Waiblingen. Schön gewässerte Stockfische

sind pr. Pfund a 4 kr. zu haben bei

Conditor Weiß.

Waiblingen. Es liegen 300 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit sogleich zum Ausleihen parat bei

Carl Eisele, Bortenmacher.

Waiblingen. (Empfehlung der Heidenheimer Bleiche.) Ich übernehme auch dieses Jahr die Besorgung von Leinwand, Faden und Garn, für die berühmte Heidenheimer Bleiche, und empfehle mich zu gefälligen Aufträgen.

Posthalter Hennenhofer.

Waiblingen.

(Dankfagung.)

Wir fühlen uns verpflichtet den aufrichtigsten und verbindlichsten Dank allen denen zu sagen, welche unserem lieben Vater Friedrich Seibold noch die letzte Ehre erwiesen und ihn zu Grabe begleitet haben. Dieser schöne Beweis von Liebe und Achtung milderte unsern tiefen Schmerz um den theuren Vollendeten. Gott vergehe diese Liebe hier und dort reichlich.

Die Hinterbliebenen.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Dorothea Abbrecht	Die Hälfte an 1 1/2 Br 1/2 A. rechter Hand am Fellenbacher Weg. Die Hälfte an 3 B. an 1 Mrg. 1 B. im Eisenthal. 1 B. an 3 1/2 B. im Rezenbach. 2 1/2 B. in den Rennen-Aker. 1/2 an 3 B. Aker im Eisenthal.	125 fl.	20. April.	1/2 baar 1/2 in 2 Jahr. Zieher Mit Schäfer Kurz können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.
Ferd. Kauffmann Witwe.	1 B. 1 1/2 A. Weinberg im Vofinger	162 fl.	20. April.	
Im Executions-Beg gegen aufgelagte Schuldner	Ein Haus in der Vorstadt.	205 fl.		Mit Stadtrath Wößner kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Georg Fr. Heingel	1 Brsl. Haus an der Grabenstraße neben Schmiedemeister Haas.	900 fl.	6. April.	- baar Geld.